



Bundesamt für Energie
Sektion Recht
Zu Handen Frau Nicole Zeller
3003 Bern

Zürich, 10. Oktober 2007

Stellungnahme zur Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Frau Zeller
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Stromversorgungsverordnung (StromVV) sollen einzelne Punkte des Stromversorgungsgesetzes näher geregelt werden. Endverbraucher bis zu 100'000 kWh pro Jahr profitieren bis ins Jahr 2012 nicht von der Liberalisierung des Strommarkts und bleiben weiterhin feste Endverbraucher, die ihren Strom von einem vorgegebenen Anbieter konsumieren müssen. Für sie ist es deshalb wichtig, dass in dieser Monopolsituation die Strompreise nicht ungerechtfertigt ansteigen. Dazu muss die StromVV der ElCom als Regulator ein griffiges Instrumentarium zum Schutz der Konsumenten und Konsumentinnen in die Hand bekommen.

Hier die Anmerkungen des Konsumentenforums kf zu den einzelnen Artikeln:

Artikel 5

Dieser Artikel soll „angemessene Elektrizitätstarife“ für die Energielieferungen an feste Endverbraucher ermöglichen. Es handelt sich hierbei um die gebundenen Kunden, die weniger als 100'000 kWh pro Jahr beziehen und so bis 2012 von der freien Wahl des Stromproduzenten ausgeschlossen sind.

Im vorliegenden Artikel fehlt eine Definition des Begriffes der Angemessenheit. Die grösste Änderung des Stromversorgungsgesetzes im Vergleich zum Elektrizitätsmarktgesetzes, das von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern abgelehnt wurde, besteht in der zweistufigen Öffnung des Marktes. Die festen Endkunden sollen dadurch während der ersten fünf Jahre der Inkraftsetzung des Gesetzes geschützt werden. Deshalb muss in der StromVV der Begriff der Angemessenheit klar definiert werden. Dabei sollen sich die Elektrizitätstarife an den Gesteuerungskosten einer effizienten Produktion und an den Kosten der langfristigen

Bezugsverträge orientieren. Wir schlagen folgende Änderung und Ergänzung von Artikel 5 vor.

Antrag:

Artikel 5, Absatz 1

„jeder Netzbetreiber veröffentlicht die Bemessungsgrundlagen sowie die Berechnungsmethode seiner Elektrizitätstarife. ***Dabei orientiert er sich an den Gestehungskosten und langfristigen Bezugsverträgen.***“

Artikel 11 und 12

Diese beiden Artikel halten fest, wie die Netzkosten berechnet werden. Für die Konsumenten und Konsumentinnen machen die Netzkosten rund 60 Prozent des Endkundenpreises aus. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kapitalkosten (Abschreibung und Verzinsung der Anlagen) rund die Hälfte davon ausmachen. Im Artikel 12 Absatz 3, Lit. b wird ein Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte vorgeschrieben.

Die Strombranche erwartet, dass der Bundesrat den Zinssatz gemäss der WACC-Methode (Weighted Average Cost of Capital) für zwei Jahre auf 8,62 Prozent festschreiben und garantieren soll.

Das Konsumentenforum unterstützt die in der StromVV vorgesehene Regelung mit dem festgelegten Satz. Dieser sorgt aus unserer Sicht für einen angemessenen Betriebsgewinn der Stromunternehmen. Ein höherer Satz würde die Netznutzungstarife und somit auch die Strompreise für die Konsumenten und Konsumentinnen massiv verteuern.

Antrag

Artikel 11 und 12 werden unverändert beibehalten.

Artikel 16

Dieser Artikel hält fest, dass der Netznutzungstarif für Niederspannungskunden ohne Leistungsmessung zu mindestens 90 Prozent von der Energie abhängig sein soll. Damit soll die Energieeffizienz belohnt werden, die Elektrizitätstarife sollen möglichst konsumabhängig sein. Dadurch sollen die Konsumenten und Konsumentinnen zum Strom Sparen angeregt werden. Das Konsumentenforum kf begrüsst im Allgemeinen verursachergerechte Tarife. Auch setzen wir uns in verschiedenen Gebieten für den möglichst effizienten Einsatz von Energie ein. Hier ist allerdings dadurch in Kauf zu nehmen, dass damit Kleinstfamilien bevorzugt werden, während grössere Haushalte und auch ein Grossteil der KMUs zu den Verlierern gehören. Eine andere Lösung könnte ab er bei Kleinstkunden eventuell zu einer Tariferhöhung führen.

Antrag

Artikel 16 ist in der vorgesehenen Form beizubehalten.

Artikel 25

Artikel 25 will unnötige Preiserhöhungen verhindern, dabei aber nötige Preisanpassung trotzdem ermöglichen. Die vorliegende Lösung stellt einen

Konsumentenforum kf, Grossmannstrasse 29, 8049 Zürich

Kompromiss zwischen den Interessen der festen Endverbraucher und jenen der Stromproduzenten dar. Die hier vorliegende Formulierung ermöglicht eine Erhöhung der Tarife gegenüber den festen Endverbrauchern, aber nur wenn sie sich durch die im Artikel 5 der StromVV vorgesehenen Gründe rechtfertigen lassen und die Stromanbieter ihr Rechnungsmodell vorlegen.

Antrag

Artikel 25 ist unverändert beizubehalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Konsumentenforum kf

Pia Grossholz-Fahrni
Mitglied der Geschäftsleitung
Dossier Energie und Umwelt